

### Gibt es eine Beschwerde gegen Haftbefehle des Gerichts zweiter Instanz?

Die von Berger in NJ 1956 S. 759 vertretene Auffassung ist von dem Bemühen getragen, die dem Schutz der Rechte des Angeklagten dienenden Vorschriften erneut zu überprüfen und nach Wegen zu suchen, unseren Bürgern den Schutz der persönlichen Freiheit möglichst weitgehend zu garantieren. Für den von Berger vorgeschlagenen Weg bietet unsere Strafprozeßordnung jedoch keinen Raum. Es besteht hierfür auch keine Veranlassung, da die Bestimmungen der Strafprozeßordnung mehrere Möglichkeiten zur Überprüfung eines Haftbefehls vorsehen und ihre sorgfältige und verantwortungsbewußte Anwendung durch Staatsanwalt und Richter ungerechtfertigte Verletzungen der persönlichen Freiheit eines Bürgers ausschließt.

Soweit Berger sich eingangs auf die Meinung von Ledig (NJ 1953 S. 18) stützt, ist darauf hinzuweisen, daß er die unmittelbar im Anschluß daran abgedruckte Entgegnung von Nathan außer acht gelassen hat, in der die Argumentation mit § 145 StPO, auf die sich Berger unter anderem zur Begründung seiner Ansicht erneut beruft, widerlegt wurde.

Berger geht im wesentlichen davon aus, daß § 296 StPO keine ausschließliche Regelung der Beschwerdemöglichkeit enthält und der ausschließliche Charakter nur hineininterpretiert werde. Dem kann nicht gefolgt werden. Zunächst wird in § 296 StPO ausdrücklich auf die in erster Instanz erlassenen Beschlüsse Bezug genommen. Diese Bezugnahme steht in Widerspruch zu der Auffassung Bergers, da der Gesetzgeber anderenfalls formuliert hätte: „Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.“

Eindeutig ergibt sich der ausschließliche Charakter schließlich im Zusammenhang mit der Regelung der sachlichen Zuständigkeit im GVG. Nach § 49 Abs. 2 GVG ist das Bezirksgericht in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte in Strafsachen. Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts in zweiter Instanz ist nach § 55 Abs. 1 Ziff. 2 a GVG auf die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz erlassenen Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen beschränkt. Das Gesetz gibt somit keine Möglichkeit der Beschwerde gegen einen vom zweitinstanzlichen Gericht erlassenen Haftbefehl.

Der Hinweis Bergers auf § 145 StPO ist — wie bereits von Nathan ausgeführt — verfehlt, da diese Bestimmung nur in Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Beschwerderecht Anwendung finden kann. Eine Verpflichtung zur Belehrung über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels entfällt natürlich in dem Augenblick, wenn eine Beschwerde unzulässig ist. Die Konsequenz der Auffassung von Berger, daß § 145 StPO eine Ausnahme von § 296 StPO darstellt, würde dazu führen, daß eine Beschwerde gegen jeden Haftbefehl zulässig wäre, also auch dann, wenn er vom Bezirksgericht auf Beschwerde des Staatsanwalts nach Ablehnung durch das Kreisgericht erlassen wird. Diese Möglichkeit wird jedoch von Berger selbst abgelehnt.

Die Konstruktion Bergers über eine erstinstanzliche Entscheidung im zweitinstanzlichen Verfahren ist nicht nur sehr bedenklich, sondern widerspricht dem System des Aufbaus unseres Strafprozesses. Dieser Gedanke führt letzten Endes zu einer völligen Aufhebung des unserer Strafprozeßordnung zugrunde liegenden Zwei-Instanzenprinzips und würde die Klarheit unseres Rechtsmittelsystems, das jedem Bürger verständlich ist, beseitigen. Berger geht in der Begründung seiner Auffassung davon aus, daß wegen der Bedeutung des verfassungsmäßig geschützten Grundrechts der persönlichen Freiheit beim Erlaß eines Haftbefehls grundsätz-

lich das Recht des Betroffenen gefordert werden müsse, eine höhere Instanz zur Überprüfung der Entscheidung anzurufen. Mit dieser Ansicht stimmen die Verfasser überein. Es muß jedoch die Einschränkung gemacht werden, daß es sich um einen Grundsatz handelt, der Ausnahmen zuläßt. Das bedeutet, daß die geforderte höhere Instanz deswegen nicht angerufen werden kann, weil der Rechtsmittelsenat des Bezirksgerichts bereits diese höhere Instanz (im Instanzenzug sogar die höchste Instanz) darstellt.

Berger macht also die Möglichkeit einer Beschwerde gegen einen Haftbefehl des zweitinstanzlichen Gerichts davon abhängig, ob die Frage des Erlasses eines Haftbefehls in erster Instanz erörtert wurde. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß das erstinstanzliche Gericht in einer Vielzahl der Fälle keinen Haftbefehl erläßt, weil es auf Grund von Erörterungen zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Voraussetzungen des § 141 StPO nicht erfüllt seien. In einzelnen Fällen mag der Nichterlaß eines Haftbefehls auf ungenügende oder gar keine Überlegungen zurückzuführen sein. Eine ausdrückliche Entscheidung über den Nichterlaß eines Haftbefehls wird jedoch nur dann getroffen, wenn der Erlaß vom Staatsanwalt beantragt worden war. Die Möglichkeit der Beschwerde gegen einen Haftbefehl des Rechtsmittelgerichts also davon abhängig zu machen, ob die Frage bereits in der ersten Instanz erörtert wurde, wäre zumindest unzweckmäßig.

Wenn das erstinstanzliche Gericht einen an sich erforderlichen Haftbefehl nicht erlassen hat, weil es die Frage entweder überhaupt nicht, ungenügend oder unrichtig geprüft hat, ist das Ergebnis auf eine fehlerhafte Tätigkeit zurückzuführen, gleichgültig, ob es einen Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß zurückgewiesen oder bei Fehlen eines solchen überhaupt keine Entscheidung getroffen hat. Die Aufgabe des Rechtsmittelgerichts liegt aber gerade darin, das gesamte erstinstanzliche Verfahren unter den Gesichtspunkten des § 280 Ziff. 1 bis 4 StPO zu überprüfen und die vom erstinstanzlichen Gericht in diesem Verfahren gemachten Fehler aufzudecken, selbst zu korrigieren oder für eine anderweitige Beseitigung Sorge zu tragen. Wenn die Rechtsmittelinstanz nach gründlicher Überprüfung also zu dem Ergebnis gelangt, daß die erste Instanz zu Unrecht vom Erlaß des Haftbefehls abgesehen hat, und auf entsprechenden Antrag oder ohne Antrag selbst einen Haftbefehl erläßt, handelt es sich um eine im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens getroffene Korrektur eines Fehlers der ersten Instanz. Auch wenn dieser Fehler in einem Unterlassen besteht, muß er von der Rechtsmittelinstanz bereinigt werden können, ohne daß ein weiteres höheres Gericht (das im Instanzenzug überhaupt nicht existiert) tätig werden kann.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß das zweitinstanzliche Verfahren ein einheitliches Verfahren darstellt, das in seiner Gesamtheit der kritischen Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens und damit der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit dient. Eine Aufgliederung des Rechtsmittelverfahrens in erstinstanzliche und zweitinstanzliche Akte — wie Berger ausführt — widerspricht somit auch dem Sinn und der Bedeutung des Rechtsmittelverfahrens. Der Auffassung Bergers folgend müßte man in allen Fällen, in denen ein bestimmter Antrag (z. B. auf Beibringung eines Verteidigers) erst in zweiter Instanz gestellt wird, zu dem Ergebnis kommen, daß die Beschwerde gegen den Senatsbeschluß zulässig wäre, da hier ebenfalls erstmalig eine formelle Entscheidung getroffen würde.

Darüber hinaus verkennt Berger, daß der Antrag des Staatsanwalts auf Erlaß eines neuen Haftbefehls nach § 148 Abs. 2 StPO seinem Charakter nach eine mit dem Protest verbundene Beschwerde gegen die Freilassung des Angeklagten darstellt. (Die in § 148 StPO enthaltene 24-Stundenfrist ist nach Ansicht der Verfasser keine